

**Antwort auf eine Kleine Anfrage**  
– Drucksache 12/5646 –

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Grill (CDU) – Drs 12/5646

**Betr.: Sportboothafen Gorleben**

Lt. Pressemitteilung der Bezirksregierung Lüneburg 17/92 hat die Bezirksregierung mitgeteilt, daß der Sportboothafen in der Gemeinde Gorleben auch aus Mitteln der EG gefördert werden könne. In den damaligen Gesprächen ist eine Bezuschussung von bis zu 40 % der Gesamtkosten in Aussicht gestellt worden. Diese Bezuschussung war allerdings an die Voraussetzung gebunden, daß der geplante Sportboothafen nicht zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Lebensräume führe. Die Bezirksregierung hatte zu dem damaligen Zeitpunkt die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung angekündigt. Demgegenüber hatte die Gemeinde Gorleben und der Landkreis Lüchow-Dannenberg die Auffassung vertreten, daß die Aufstellung eines Bebauungsplanes ausreiche.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hält sie den Sportboothafen in Gorleben (Gorlebener Haken) grundsätzlich für genehmigungsfähig?
2. Wie ist der Stand des Verfahrens?
3. Wann rechnet sie mit einer abschließenden Entscheidung?
4. Hat die Aussage der Bezirksregierung Lüneburg vom Februar 1992 weiterhin Gültigkeit, daß der Sportboothafen aus Mitteln der EG gefördert werden könne?

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Technologie und Verkehr  
– 17 – 57.00 –

Hannover, den 3. 1. 1994

Durch die Anlage eines Sportboothafens im Bereich des Gorlebener Hakens werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in erheblichem Maße berührt. Der betroffene Bereich ist anerkannt als

- Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung Nr. 5 gem. Ramsar Konvention von 1976;
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft gem. regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüchow-Dannenberg und Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen;

- für den Naturschutz aus landesweiter Sicht wertvoller Bereich lt. Kartierung des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie.

Im weiteren ist er Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Elbwiesen“ und weist eine Reihe von nach § 28 a NNatG besonders geschützten Biotopen auf. Aufgrund der Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege ist die Unterschutzstellung der Elbwiesen bei Gorleben einschließlich des Altarmes im Rahmen der geplanten Naturschutzgebietsausweisung „Elbvorland zwischen Vietze und Wussegel“ vorgesehen.

Im Gorlebener Haken ist seit 1991 der Elbebiber festgestellt worden. Diese vom Aussterben bedrohte Tierart ist im Anhang II der Richtlinie 92/43 der EG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FHH-Richtlinie) aufgeführt.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) haben sich mit der FHH-Richtlinie dazu verpflichtet, zur Erhaltung der im Anhang II aufgeführten Arten bei deren Vorhandensein Schutzgebiete auszuweisen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Über die Genehmigungsfähigkeit kann erst nach Vorlage und Prüfung der Anträge auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes und auf Zustimmung zur Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet eine definitive Aussage getroffen werden.

Festgestellt werden kann allerdings bereits jetzt, daß der Sportboothafen Gorleben mit landesrechtlichen Vorschriften, den Planungsvorgaben für diesen Raum sowie der o.g. EG-Richtlinie nicht in Einklang steht. Die Umweltverträglichkeitsstudie enthält keine Aussagen, die diese Feststellungen entkräften.

Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wird abschließend im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen müssen.

Zu 2:

Die Gemeinde Gorleben hat nach eigenen Angaben mit der Änderung des Flächennutzungsplanes begonnen; ferner wurde die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) sowie das Planfeststellungsverfahren beantragt.

Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung gegenüber dem Landkreis Lüchow-Dannenberg erhebliche Bedenken vorgetragen.

Voraussetzung für eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan ist eine wirk-same Entlassung aus der LSG-Bindung. Diese ist nach Auskunft des Landkreises bisher nicht erfolgt. Mit der Verabschiedung der Novelle des Niedersächsischen Naturschutzge-setzes ist für die LSG-Entlassung die Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde erforderlich. Diese wurde bisher nicht beantragt.

Zu 3:

Da bei der Bezirksregierung bisher weder ein Antrag auf Zustimmung zur Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet noch ein Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes gestellt wurde, kann diese Frage zur Zeit nicht beantwortet werden.

Zu 4:

Für die Förderung von Fremdenverkehrsinfrastrukturmaßnahmen im Landkreis Lüchow-Dannenberg stehen noch Mittel zur Verfügung unter der Voraussetzung, daß eine Bewil-ligung bis zum 31. 12. 1993 ausgesprochen werden kann. Es liegen insgesamt mehr An-träge vor, als mit den zur Verfügung stehenden EG-Mitteln gefördert werden können.

Voraussetzung für eine Förderung des Sportboothafens Gorleben ist das Vorliegen aller erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen.

Da dieses bisher nicht nachgewiesen werden konnte, ist der am 18. 10. 1993 eingereichte Förderantrag unvollständig. Um zu verhindern, daß die EG-Gelder mit dem Auslaufen des Förderprogrammes am 31. 12. 1993 verfallen, werden vorrangig die Anträge bewilligt, die bereits entscheidungsreif sind.

Ob die Förderung ab dem Jahr 1994 in der bisherigen Form weitergeführt wird, ist auf EG-Ebene noch nicht entschieden.

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Sann